

Benutzungsordnung

für die Archive des Germanischen Nationalmuseums

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich für alle Archive im Germanischen Nationalmuseum und das dort verwahrte Archiv- und Sammlungsgut.
- (2) Bei der Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut, das dem jeweiligen Archiv von Dritten überlassen wurde (z.B. Familienarchive, Nachlässe), gehen Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Überlassern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benutzungsordnung vor.
- (3) Die für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

ABSCHNITT II

Benutzung

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut steht nach Maßgabe des Bayerischen Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 3 Benutzungszweck

Das Archiv- und Sammlungsgut kann eingesehen und ausgewertet werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim jeweiligen Archiv schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das genaue Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer bzw. die Benutzerin minderjährig, hat er bzw. sie dies anzuzeigen.
- (3) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu verpflichten und eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.
- (5) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des jeweiligen Archivs. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archiv- und Sammlungsguts gefährdet würde,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstände.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 2. das Archiv- und Sammlungsgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,

3. der Benutzer bzw. die Benutzerin nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.
- (4) Wird die Benutzung von gesperrten Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Archivgesetzes (Persönlichkeitsschutz) beantragt, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen dienen soll.
- (5) Die Benutzung kann auch auf Teile des Archiv- und Sammlungsguts, auf anonymisierte Reproduktionen oder auf die Erteilung von Auskünften beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer gesetzlichen Schutzfrist oder einer Sperrfrist unterliegt und eine Verkürzung der Frist nicht erfolgt ist.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6 Benutzung im Archiv

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archiv- und Sammlungsgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen der Archive. Sie kann auch durch Beantwortung von schriftlichen Anfragen oder durch Abgabe von Reproduktionen erfolgen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archiv- und Sammlungsgut beschränken.
- (3) Das Archiv- und Sammlungsgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken ist verboten.
- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archiv- und Sammlungsgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Personal des jeweiligen Archivs ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Das jeweilige Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archiv- und Sammlungsgutes beschränken, es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (6) Zum Schutz des Archiv- und Sammlungsguts ist das Rauchen, Essen und Trinken im Benutzerraum ebenso strengstens untersagt wie die Benutzung von Kugelschreibern, Permanentstiften, Tintenstiften o.ä. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.

- (7) Die Verwendung von Diktiergeräten, Computern und beleuchteten Leselupen ist erlaubt, wenn dadurch weder Archiv- und Sammlungsgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Die Verwendung sonstiger technischer Geräte bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn keine konservatorischen oder rechtlichen Belange entgegenstehen.

§ 7 Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen kann nur nach Maßgabe des § 5 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Germanische Nationalmuseum oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
- (2) Die Auswahl der zu reproduzierenden Archivalien hat grundsätzlich der Benutzer bzw. die Benutzerin selbst im Archiv vorzunehmen.
- (3) Das jeweilige Archiv entscheidet allein über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren. Aufnahmefilme und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger verbleiben im Germanischen Nationalmuseum.
- (4) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Archivs und nur zu dem angegebenen Zweck zulässig.
- (5) Für jede Veröffentlichung ist gesondert anzufragen.
- (6) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das jeweilige Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.
- (7) Eigene fotografische Aufnahmen (ohne Blitzgeräte) durch den Benutzer im Lesesaal sind nur mit Genehmigung der Archive und ausschließlich zum privaten, nicht gewerblichen oder Erwerbszwecken dienenden Gebrauch zulässig. Derartige Aufnahmen dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden.

§ 8 Versendung von Archiv- und Sammlungsgut

- (1) Auf die Versendung von Archiv- und Sammlungsgut zur Benutzung außerhalb des jeweiligen Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archiv- und Sammlungsgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archiv- und Sammlungsgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass dieses wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 9 Belegexemplar

Von jeder Arbeit (Veröffentlichung oder Manuskript), die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archiv- und Sammlungsgut des jeweiligen Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

ABSCHNITT III Benutzungsgebühren

§ 10 Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme der Archive werden keine Benutzungsgebühren erhoben, sondern lediglich anfallende Auslagen berechnet.

§ 11 Höhe der Auslagen

- (1) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den vom Germanischen Nationalmuseum festgesetzten Preisen erhoben.
- (2) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben
 - a. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr
 - b. Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb des Museums
 - c. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 12 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des jeweiligen Archivs fällig.
- (2) Das jeweilige Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benützungsbildung vom 01.01.1996 und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Nürnberg, den 06.12.2007

Prof. Dr. G. Ulrich Großmann
Generaldirektor